



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-2999 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7104/1-Pr 1/91

1197/AB

1991 -07- 26

zu 1213 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1213/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Edeltraud Gatterer und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Strafverfahren gegen Erwin Frühbauer, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Welcher Sachverhalt wurde dem ehemaligen LH-Stv. Frühbauer von der Staatsanwaltschaft zur Last gelegt?
- 2) Wie wurde dieser Sachverhalt rechtlich qualifiziert?
- 3) Ist es richtig, daß das Strafverfahren zwischenzeitig eingestellt wurde?
- 4) Wenn ja, aus welchen Gründen?
- 5) Wie lautete der Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft?
- 6) Wie war die hiezu abgegebene Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft?
- 7) Wie war die Erledigung durch das Bundesministerium für Justiz?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Gegenstand der bis vor einigen Wochen anhängig ver-

- 2 -

bliebenen gerichtlichen Vorerhebungen gegen Landeshauptmannstellvertreter a.D. Erwin Fröhbauer war der Verdacht, er habe im November 1985 als Finanzreferent der Kärntner Landesregierung und Landesaufsichtskommissär der Kärntner Landes- und Hypothekenbank seine Befugnisse dadurch wesentlich mißbraucht, daß er der Gewährung von Eigenmittelerersatzdarlehen in der Höhe von zusammen 84,5 Millionen Schilling seitens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank zur Sanierung des Zellstoffwerks Villach zugestimmt habe, obwohl keine ausreichenden Sicherheiten vorhanden gewesen seien, weiters der Verdacht, die Gewährung von Landeszuschüssen an das Zellstoffwerk Magdalen auch noch im Zeitraum nach dem 23.10.1987 veranlaßt und bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Abwasserreinigungs- und Abfallbeseitigungsanlage St. Magdalen bei Villach und mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen der Zellstoff Villach Ges.m.b.H. durch das Land Kärnten jeweils die Einholung der erforderlichen Zustimmung des Landtags beziehungsweise der Landesregierung verabsäumt zu haben.

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt ging von einem Tatverdacht in Richtung der Verbrechen der Untreue nach § 153 Abs.1 und 2 zweiter Fall StGB und des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs.1, teilweise auch Abs.2 zweiter Fall, StGB aus.

Zu 3:

Es ist richtig, daß das gegenständliche Strafverfahren bereits eingestellt worden ist, und zwar mit Beschluß des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes Klagenfurt vom 30.4.1991.

- 3 -

Zu 4 und 5:

Die Verfahrenseinstellung erfolgte auf Grund der Erklärung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, keinen Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten zu finden (§ 90 Abs.1 StPO). Ihr Vorhaben, diese Einstellungserklärung abzugeben, hatte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft Graz in einem ausführlichen Bericht vom 23.1.1991 damit begründet, daß Landeshauptmannstellvertreter a.D. Erwin Frühbauer im Hinblick auf die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen eine gerichtlich strafbare Handlung - insbesondere in subjektiver Hinsicht - nicht nachgewiesen werden könne.

Zu 6:

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz berichtete dem Bundesministerium für Justiz am 3.2.1991, daß sie beabsichtigte, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu genehmigen.

Zu 7:

Das Bundesministerium für Justiz hat den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 3.2.1991 mit Erlaß vom 25.3.1991 zur Kenntnis genommen.

25. Juli 1991

